

Satzung

über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), §§ 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) und §§ 29, 31 und 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Kindertagespflegesatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 2 Fördervoraussetzungen und Umfang der Betreuung

§ 3 Beginn und Ende der Leistung Kindertagespflege

§ 4 Verfahren

II. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 5 Kostenbeiträge – Höhe der Kostenbeiträge

§ 6 Erlass und Ermäßigung der Kostenbeiträge

III. Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 7 Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

§ 8 Besondere Förderleistungen, Kinder mit besonderem Förderbedarf

§ 9 Nachweise und Ausfallzeiten

§ 10 Inkrafttreten

IV. Anlagen

- 1. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten
- 2. Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Präambel

Der Landkreis Gießen erbringt für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen außerhalb der Universitätsstadt Gießen nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung und die Gewährung laufender Geldleistungen an geeignete Kindertagespflegepersonen geregelt.

I. Allgemeines

§ 1

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Gießen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den §§ 85, 86 SGB VIII. Die Kindertagespflege im Landkreis Gießen wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben als weiteres Angebot zu den Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII, bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung von Kindern zu geeigneten Kindertagespflegepersonen, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen. Der Landkreis Gießen überträgt die Aufgaben der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung teilweise freien Trägern.
- (3) Die Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen richtet sich nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Kindertagespflegepersonen bedürfen einer Erlaubnis im Sinne von § 43 SGB VIII.
- (4) Der Landkreis Gießen schließt mit Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen ab.
- (5) Neben dem Landkreis Gießen fördert das Land Hessen die Kindertagespflege nach Maßgabe des § 32a HKJGB. Die Landesmittel sind in den unter § 7 Abs. 3 dieser Satzung beschriebenen laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen enthalten.
- (6) Findet die Betreuung der Kinder bei Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Gießen statt, so gelten auch in diesem Fall die Regelungen dieser Satzung.

§ 2

Fördervoraussetzungen und Umfang der Betreuung

- (1) Die Leistung Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Landkreis Gießen gewährt.

- (2) In Kindertagespflege gefördert werden Kinder, für die Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII besteht, differenziert nach den gesetzlich vorgesehenen Altersstufen.
- (3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung. Zur Eingewöhnung kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Kalendermonat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz muss als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis berechnet werden.
- (4) Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche, sofern nicht weitere geförderte Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Eine Förderung von mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche erfolgt entsprechend § 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nachgewiesenem höherem individuellem Bedarf.
- (5) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben nach § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine Förderung in Kindertagespflege ist ab dann nur noch ergänzend oder bei besonderem Bedarf möglich. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde, dass trotz Anmeldung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung keine entsprechende Aufnahme möglich war, ist dem Landkreis Gießen vorzulegen.
- (6) Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII. Der maximal geförderte Betreuungsumfang beträgt 50 Betreuungsstunden pro Woche.
- (7) Das Rechtsverhältnis zwischen Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten ist durch einen seitens des Landkreises Gießen vorgegebenen privatrechtlichen Betreuungsvertrag schriftlich zu begründen.

§ 3

Beginn und Ende der Leistung Kindertagespflege

- (1) Die Gewährung der Leistung Kindertagespflege erfolgt ab dem 1. oder ab dem 16. eines Kalendermonats. Die Betreuung der Kinder beginnt mit der Eingewöhnungsphase.
- (2) Endet die Leistung Kindertagespflege zum 15. eines Kalendermonats oder beginnt diese ab dem 16. eines Kalendermonats, so reduzieren sich der Kostenbeitrag und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen für diesen Monat jeweils um die Hälfte.
- (3) Die Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten oder die Kindertagespflegepersonen kann zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.

- (4) Die Kündigungsfrist von 4 Wochen kann verkürzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen einvernehmlich in Schriftform zustimmen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kinderbetreuung vor Beginn im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser ist von den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge dem Landkreis Gießen vorzulegen.
- (2) Über Anträge auf Festsetzung der Kostenbeiträge nach Anlage 1 dieser Satzung entscheidet der Landkreis Gießen durch schriftliche Bescheide an die Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine schriftliche Mitteilung über den zeitlichen Umfang, die Dauer der Förderung und die laufenden Geldleistungen nach Anlage 2 dieser Satzung.
- (3) Änderungen im Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen sind dem Landkreis Gießen seitens der Erziehungsberechtigten und seitens der Kindertagespflegepersonen unverzüglich unter Vorlage des geänderten Betreuungsvertrages mitzuteilen. Sie treten grundsätzlich per Änderungsbescheid zum jeweils Monatsersten in Kraft.

II. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 5 Kostenbeiträge – Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Leistung Kindertagespflege erhebt der Landkreis Gießen gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten pauschalierte Kostenbeiträge. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Die Höhe der pauschalierten Kostenbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Gewährung der Leistung Kindertagespflege und ist für die Dauer der Gewährung zu entrichten. Sie wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Bescheid in Höhe und Dauer festgesetzt.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch während Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 9 Abs. 2 dieser Satzung in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt, wenn die Leistung Kindertagespflege durch Fernbleiben der Kinder nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, die nachweislich über 45 Tage pro Kalenderjahr hinausgehen, erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge durch den Landkreis Gießen.

§ 6

Erlass und Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr werden für einen Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich nicht erhoben, soweit diese bei Inanspruchnahme einer in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebenen Kindertageseinrichtung ganz oder zum Teil von Kostenbeiträgen freigestellt wären und nachweislich noch kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Für eine darüber hinaus gehende vereinbarte Betreuungszeit werden nur der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeiträge erhoben. Die Wohnsitzgemeinde der Kinder wird vom Landkreis Gießen hierüber in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Kostenbeiträge werden gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten und den Kindern nicht zuzumuten ist. Ein Antrag auf (Teil-)Erlass der Kostenbeiträge in Kindertagespflege ist an den Landkreis Gießen zu richten.
- (3) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gewährt wird oder weitere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung kostenpflichtig besuchen, ermäßigen sich die Kostenbeiträge für das zweite und dritte Kind jeweils um die Hälfte. Für die Betreuung ab dem vierten Kind werden keine Kostenbeiträge mehr erhoben. Dies gilt nur, wenn die Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Gießen besuchen.
- (4) Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigen sich die Kostenbeiträge um die Hälfte, sofern der Besuch der Kindertageseinrichtung kostenpflichtig ist.

III. Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 7

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen, welche die unter § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Kriterien erfüllen, gewährt der Landkreis Gießen laufende Geldleistungen. Diese umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die den Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen und
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die laufenden Geldleistungen werden in pauschalierter Form nach Anlage 2 dieser Satzung gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.

- (3) Die Pauschale setzt sich zusammen aus
1. dem vom Landkreis Gießen ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII,
 2. der angemessenen Abgeltung des Sachaufwands (in Anlehnung an die bundesweit steuerlich festgelegte Betriebskostenpauschale für Kindertagespflegepersonen) und
 3. dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB.
- (4) Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB ist in den zu zahlenden pauschalierten laufenden Geldleistungen enthalten. Eine Anrechnung des Betrages auf den vom Landkreis Gießen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen findet statt.
- (5) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung unter Einbeziehung der besonderen Förderleistungen nach § 8 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.
- (6) Erhalten die Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII laufende Geldleistungen, erstattet der Landkreis Gießen auf Antrag in diesem Rahmen die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die vollen Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50%, maximal jedoch 50% des gesetzlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung, erstattet werden. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Höhe der laufenden Geldleistungen sowie der Versicherungsbeiträge.
- (7) Mit den laufenden Geldleistungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Kindertagespflegepersonen, einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z.B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung etc.), abgegolten.

§ 8

Besondere Förderleistungen, Kinder mit besonderem Förderbedarf

- (1) Die Beträge der Förderleistung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung sind in drei Leistungsstufen gestaffelt, um besondere Förderleistungen der Kindertagespflegepersonen zu honorieren. Sobald die jeweils zusätzlichen Leistungskriterien erfüllt sind, kann auf Antrag ein Stufenaufstieg gewährt werden.

Stufe 1 (Einstiegsstufe):

- Erfüllung der unter § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Kriterien und
- eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts oder einem gleichwertigen Angebot und

- der erfolgreiche Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder alle zwei Jahre und
- eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von jährlich 20 Unterrichtseinheiten

Stufe 2:

- Vorliegen des zweistufigen Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit 300 Unterrichtseinheiten oder einem gleichwertigen Angebot oder
- eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson oder
- eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft im Sinne von § 25b HKJGB und
- flexible Öffnungszeiten von mindestens 30 Wochenstunden, die sich am Bedarf der Kinder und der Erziehungsberechtigten orientieren

Stufe 3:

- mindestens zwei weitere Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und
- ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag

Für Kindertagespflegepersonen, denen bisher besondere Förderleistungsstufen nach § 3 Abs. 4 der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2018 anerkannt wurden, wird ein Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2023 gewährt. Hierfür sind 30 Stunden Aufbauqualifizierung für das Kalenderjahr 2023 letztmalig nachzuweisen.

- (2) Kindertagespflegepersonen, welche die unter § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Kriterien erfüllen und die im Laufe des Kalenderjahres an einer dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen teilnehmen oder bei denen die Teilnahme an einer solchen Fortbildung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und Leistungen nach dieser Satzung erhalten, wird jährlich zum 30. Juni ein zusätzlicher Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von bis zu 100,00 Euro je betreuten Kind zum Stichtag 01. März des Kalenderjahres ausgezahlt. Die Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erfolgt zusätzlich zur Aufbauqualifizierung.
- (3) Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden mit einer Nachtpauschale in Höhe von 30,00 Euro vergütet.
- (4) An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die laufenden Geldleistungen nach Anlage 2 dieser Satzung um 25 %.
- (5) Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, erhöhen sich die laufenden Geldleistungen aufgrund des besonderen Förderbedarfs um 50 %. Sollte dieser Mehrbedarf eine Gruppenreduzierung erforderlich machen, erhöhen sich die laufenden Geldleistungen um 100 %. Die Bedarfsermittlung obliegt dem Landkreis Gießen.

§ 9

Nachweise und Ausfallzeiten

- (1) Die Kindertagespflegepersonen reichen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einen Betreuungsnachweis ein. Dieser hat für jedes der betreuten Kinder die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegepersonen oder Fernbleibens der Kinder darzustellen. Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zu unterschreiben.
- (2) Bei nachgewiesenen Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bis zu insgesamt 60 Betreuungsfehltagen pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. Davon sind 30 Fehltage als betreuungsfreie Zeit definiert (Urlaub, Fortbildungen, der 24. und 31. Dezember), sowie bis zu 30 weitere nachgewiesene krankheitsbedingte Fehltage.
- (3) Bei einer Wochenbetreuungszeit von Kindern unter 5 Tagen werden die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen anteilig ermittelt. Werden im Laufe des Kalenderjahres laufende Geldleistungen für die Betreuung von Kindern gewährt oder nehmen die Kindertagespflegepersonen die Tätigkeit neu oder wieder auf, werden die Ausfallzeiten anteilig berechnet. Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen während eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet. Sofern es zu einer Überzahlung der laufenden Geldleistungen gekommen ist, wird diese mit der nächsten monatlichen Zahlung der laufenden Geldleistungen verrechnet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) vom 1. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2018, tritt am 28. Februar 2023 außer Kraft.

Hungen, den 12. Dezember 2022

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin